

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2022

Wahltag der Bürgermeisterwahl in der Stadt Haldensleben

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) mache ich folgendes bekannt:

1. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Stadt Haldensleben findet am 13. März 2022 statt.
2. Als Tag für eine eventuell notwendige Stichwahl ist der 03. April 2022 festgelegt worden.
3. Die Wahlzeit dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

In diesem Zusammenhang weise ich gemäß § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) auf folgendes hin: Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie gemäß § 38a Absatz 2 KWO LSA mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Stadt Haldensleben eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Haldensleben, den 20.10.21



Wendler
Stadtwahlleiterin